

**Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung**  
**über die dienstlichen Beurteilungen der Bediensteten<sup>1</sup> der JVA Bremen**  
**vom 16.12.2016**  
**- 2200/004 -**

**I.**

Diese Allgemeine Verfügung gilt für die dienstlichen Beurteilungen der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Bremen (JVA Bremen) mit Ausnahme der Bediensteten des allgemeinen Verwaltungsdienstes<sup>2</sup> auf der Grundlage der Verordnung über die dienstliche Beurteilung sowie andere Instrumente zur Feststellung der Eignung und Befähigung der bremischen Beamtinnen und Beamten (BremBeurtV) vom 28.03.2006 (Brem.GB. S. 154), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21.07.2015.

**II.**

1. Die dienstliche Beurteilung hat zum Ziel, ein aussagefähiges Bild über die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bediensteten darzustellen. Die Beurteilung stellt ein Werturteil dar und bildet die Grundlage für personen- und sachgerechte Personalentscheidungen. Sie ist auch ein Instrument der Personalführung und Personalentwicklung (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BremBeurtV).
2. Die Grundsätze des Gender Mainstreaming<sup>3</sup> sind zu beachten.
3. Ziffer 4.3 der Integrationsvereinbarung im Sinne von § 83 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

**III.**

1. Die dienstlichen Beurteilungen werden durch eine Erstbeurteilung und eine Zweitbeurteilung erstellt. Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler sind die jeweiligen Leiterinnen oder Leiter der Vollzugsabteilungen (VAL), der Teilanstaaltsleitung Jugendvollzug (TAL), der Fachabteilungen (FAL) oder des Fachbereichs (Referent/in). Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler ist die Anstaaltsleiterin oder der Anstaaltsleiter (o. V. i. A.). Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler können, falls es ihnen erforderlich erscheint, Vorgesetzte oder frühere Vorgesetzte der zu beurteilenden Bediensteten hinzuziehen oder Beurteilungsbeiträge einholen. Soweit es zur Beurteilung der Fachkompetenz der zu beurteilenden Bediensteten erforderlich erscheint, können die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler darüber hinaus auch andere geeignete Personen ergänzend hinzuziehen oder deren Beurteilungsbeiträge einholen.

---

<sup>1</sup> Bedienstete sind alle Beamte und Beschäftigte nach den Tarifverträgen (TV-L, TVÖD) der JVA Bremen. Die Beschäftigten nach den Tarifverträgen werden, soweit sie gesondert angesprochen werden, zur Unterscheidung von den Beamten als „Arbeitnehmer“ bezeichnet.

<sup>2</sup> Für die Bediensteten des allgemeinen Verwaltungsdienstes gelten die Richtlinien des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 15.07.2008 i. d. F. der Änderung vom 28.07.2015 (Brem.ABl. S. 782)

<sup>3</sup> Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. „Gender“ bezeichnet die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägten Geschlechtsrollen von Frauen und Männern. Diese sind - anders als das biologische Geschlecht - erlernt und damit auch veränderbar. „Mainstreaming“ (englisch für „Hauptstrom“) bedeutet, dass eine bestimmte inhaltliche Vorgabe, die bisher nicht das Handeln bestimmt hat, nun zum zentralen Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen gemacht wird. (Definition lt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend)

2. Die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler führt ein Gespräch mit der oder dem zu beurteilenden Bediensteten und gibt ihr oder ihm Gelegenheit zur Darstellung der für die Beurteilung aus ihrer oder seiner Sicht relevanten Gesichtspunkte.
3. Vor Erstellung der Erstbeurteilung stellt die Erstbeurteilerin oder der Erstbeurteiler den beabsichtigten Entwurf bzw. das Votum in der Konferenz der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter vor.
4. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erstellt die Zweitbeurteilung und eröffnet sie der oder dem Bediensteten, nachdem sie oder er sie oder ihn dazu angehört hat. Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter kann die Eröffnung für die Fälle, in denen sie oder er der Erstbeurteilung vollinhaltlich zugestimmt hat, auf die Erstbeurteilerin oder den Erstbeurteiler delegieren.
5. Erhebt die oder der Bedienstete Einwendungen gegen die Beurteilung, so entscheidet hierüber die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter in einem Bescheid. Erhebt die oder der Bedienstete Widerspruch gegen die Beurteilung oder gegen den Bescheid nach Nummer 5, so legt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter den Widerspruch mit einer Stellungnahme der Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vor.
6. Die Bediensteten werden über die Möglichkeiten, Einwendungen oder Widerspruch gegen die Beurteilung zu erheben, belehrt.

#### IV.

1. Für die Beurteilung ist der Beurteilungsbogen (Anlage 1) zu verwenden. Die Beurteilung gliedert sich in die Leistungsbeurteilung (Retrospektive) und die Eignungs- und Befähigungsprognose (Prospektive), vgl. § 4 Abs. 1 Satz 4 BremBeurtV.
2. Mit der Leistungsbeurteilung (vgl. § 4 Abs. 2 BremBeurtV) werden die dienstlichen Tätigkeiten erfasst und die Arbeitsergebnisse in dem Beurteilungszeitraum bewertet.
3. Der Beurteilungszeitraum der Leistungsbeurteilung soll mindestens ein Jahr und höchstens drei Jahre betragen. Zeitliche Überschneidungen mit der vorherigen Beurteilung sind zu vermeiden.
4. Die Einzelmerkmale und die Gesamtnote der Leistungsbeurteilung werden nach der Skala:
  - 5       hervorragend
  - 4       übertrifft die Anforderungen
  - 3       entspricht voll den Anforderungen
  - 2       entspricht eingeschränkt den Anforderungen
  - 1       entspricht nicht den Anforderungen

bewertet. Die Bewertungen sind unter Zugrundelegung der Erläuterungen zu den Merkmalen zu begründen. Bei der Bewertung der Einzelmerkmale sind die Anforderungen an den Aufgabenbereich der jeweiligen Berufsgruppe zu berücksichtigen. Es sind soweit möglich alle Einzelmerkmale des Beurteilungsbogens zu bewerten. Falls die Bewertung eines Einzelmerkmals ausnahmsweise nicht möglich ist, ist dies zu begründen.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 BremBeurtV sind mindestens die Arbeitsmenge, die Arbeitsweise, die Arbeitsgüte und das Führungsverhalten, soweit Führungsaufgaben wahrzunehmen sind, zu bewerten. Der Begriff der Arbeitsmenge wird unter Nummer 7, die Führungskompetenz unter Nummer 12 des Beurteilungsbogens erwähnt. Die Arbeitsweise und die Arbeitsgüte sind in differenzierter Form unter den einzelnen Merkmalen (Nummern 1 bis 11 des Beurteilungsbogens) zu bewerten.

Die Gesamtnote enthält die zusammenfassende Gesamtbewertung der Leistung der oder des Bediensteten unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Einzelmerkmale.

Die Zusätze nach § 6 Abs. 2 BremBeurtV werden zugelassen. Liegt im Fall der Notenstufe „4 - übertrifft die Anforderungen“ oder der Notenstufe „3 - entspricht voll den Anforderungen“ die Gesamtnote am oberen oder unteren Rand der Notenstufe, so ist dies durch die in § 6 Abs. 2 BremBeurtV genannten Zusätze („Tendenz“ zu der jeweils darüber oder darunter liegenden Note) zu vermerken. Der obere Rand umfasst das oberste Viertel, der untere Rand das unterste Viertel der jeweiligen Notenstufe. Die Anlage 2 („Hinweise zu den Notenstufen und Zusätzen“) ist zu beachten.

5. Vergleichsmaßstab für die Leistungsbeurteilung der Beamtinnen und Beamten ist deren statusrechtliches Amt (sog. Vergleichsgruppe). Die Leistungsbeurteilung ist Grundlage für die Auswahlentscheidungen nach den Grundsätzen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG).
6. Die Eignungs- und Befähigungsprognose (Nummer 14 des Beurteilungsbogens) dient der umfassenden Potenzialeinschätzung der Bediensteten (vgl. § 4 Abs. 4 BremBeurtV) unabhängig von den zurzeit von ihnen wahrgenommenen Tätigkeiten. Dazu sollen besondere Persönlichkeits-, Fach- und Methodenkompetenzen, Führungseignung, Weiterbildungsbedarf und die sich aus der Potenzialeinschätzung ergebenden Entwicklungsperspektiven dargestellt werden. Wiederholungen von Feststellungen der Leistungsbeurteilung sind zu vermeiden. Eine Benotung findet nicht statt.

## V.

Die Bediensteten sind zu beurteilen, wenn es die dienstlichen oder persönlichen Verhältnisse erfordern (sog. anlassbezogene Beurteilungen, vgl. § 8 BremBeurtV). Regelmäßige Beurteilungen unabhängig von solchen Anlässen (vgl. § 7 BremBeurtV) finden nicht statt.

## VI.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 01.01.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft. Die Allgemeine Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung vom 12.11.2008 – 2200/1- tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

In Vertretung  
  
Stauch

- |                        |   |
|------------------------|---|
| Anlage 1:              | Beurteilungsbogen   |
| Anlage 2:              | Hinweise zu den Notenstufen   |
| Anlagen 3a, 3b und 3c: | Fragenkataloge als Hilfestellung bei der Bewertung der einzelnen Beurteilungsmerkmale |

